



Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gelbensande für den kommunalen Friedhof

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG MV) derzeit gültigen Fassung sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 25 der Satzung der Gemeinde Gelbensande für den kommunalen Friedhof vom 21.11.2019 in Verbindung mit der 1. Änderung Satzung der Gemeinde Gelbensande für den kommunalen Friedhof vom 26.10.2023 hat die Gemeindevertretung Gelbensande am 07.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenggegenstand

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofs in Gelbensande, der Nutzung der Trauerhalle und Kapelle, für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeit der Friedhofsverwaltung nach der „Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Rostocker Heide“.

§ 2 Gebührensuldnerin und Gebührensuldner

- (1) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühr ist verpflichtet, wer die gebührenpflichtige Leistung beauftragt oder wer die Kosten der Leistung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder letztwilliger Verfügung zu tragen hat. Dieser ist dann Nutzungsberechtigter der Grabstelle.
- (2) Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtsuldner.

§3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erteilung des Auftrages, ansonsten mit Erbringung der Leistung. Im Übrigen entsteht die Gebühr mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides, innerhalb eines Monats nach Zustellung an den Gebührensuldner fällig.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Grabnutzungsgebühren

1.1. Wahlgräber und Reihengräber Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre	750,00 €
1.2. Urnenwahl- und -reihengräber Erwerb Nutzungsrecht für 20 Jahre	550,00 €
1.3. Urnengemeinschaftsanlagen Nutzungsrecht 20 Jahre	610,00 €
1.4. Halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage mit Stele Erwerb des Nutzungsrechts 20 Jahre Die Inschrift veranlasst der Erwerber auf eigene Kosten.	610,00 €
1.5. Ordnungsrechtliche Bestattungen Erwerb des Nutzungsrechts 20 Jahre	610,00 €
1.6. Urnenbeisetzung auf belegtem Wahlgrab, einmalig pro Urne	entfällt
1.7. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für Erdbestattungen wird pro Jahr 1/25 der Gebühr unter Pkt. 1.1 erhoben.	
1.8. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für Urnengräber wird pro Jahr 1/20 der Gebühr unter Pkt. 1.2 erhoben.	

(2) Gebühren für die Nutzung der Feierhalle und Kapelle

2.1. Nutzungsgebühr Feierhalle	200,00 €
2.2. Nutzungsgebühr Kapelle	200,00 €

Verwaltungsgebühren werden auf der Grundlage der „Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Rostocker Heide“ erhoben.

(3) Gebühren für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in den Punkten 1.1 bis 2.2 nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde Gelbensande das zu entrichtende Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof Gelbensande vom 19.11.2019 außer Kraft.

Gelbensande, den 14. März 2024


Manfred Labitzke
Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntgabe am: 19.03.2024

Inkrafttreten am: 20.03.2024